

Wien, 24. April.

[Die Auflösung des Eisenkartells.] Die Grundlage des Eisenkartells, das gestern durch einen Beschluß der Werke aufgelöst worden ist, bildet das Uebereinkommen vom 2. Dezember 1902, zu welchem später nach dem Abschlusse verschiedener Kämpfe Nachtragsvereinbarungen gemacht worden sind. Der Zweck des Kartells wird im § 1 des Vertrages vom Jahre 1902 festgelegt, der folgenden Wortlaut hat: Das Uebereinkommen bezweckt die Regelung der Produktion, beziehungsweise des Verkaufes der von den Beteiligten erzeugten Eisen- und Stahlfabrikate, um eine Ueberproduktion und eine derselben entspringende verwerfliche Preissteigerung zu hintanhaltend. Ein weiterer Zweck ist der, durch gemeinsame Bemühungen den Absatz der Eisen- und Stahlfabrikate möglichst zu fördern und zu steigern und zu diesem Behufe vereint fremder Konkurrenz zu begegnen. Bei Verfolgung dieser Zwecke soll als leitender Grundsatz gelten, daß jedem der Beteiligten sein natürliches, von ihm bis jetzt innegehabtes Absatzgebiet auch künftighin überlassen bleiben soll und daß ihm die Produktion jener Artikel gewahrt bleibt, welche er bisher erzeugte. Da sich die Regelung der Produktion, beziehungsweise des Verkaufes durch die einschneidenden Veränderungen, die der Krieg herbeigeführt hat, bereits wenige Monate nach Ausbruch desselben sich nicht mehr als möglich erweis und schon im März 1916 die Freigabe der Erzeugung und des Verkaufes der Eisenfabrikate ausgesprochen wurde, ist nun erklärt worden, daß das Kartell, das im Kriege tatsächlich unwirksam geworden war, auch formell nicht mehr aufrechterhalten werde. Es wurde bereits mitgeteilt, daß bei diesem Beschluß auch die Erwägung der eventuellen Folgen der Preisstreiberverordnung vom März 1917 mitgespielt hat, wie auch in der gestrigen Sitzung der Werke berichtet wurde. Die Auflösung des Kartells stand nicht auf der Tagesordnung, und als diese Frage aufgeworfen wurde, kam sie den meisten Werken überraschend. Gegenstand der Tagesordnung war nur eine Besprechung über die an die Eisenkommission zu richtenden Wünsche. Die letzteren wollen die Eisenkommission ersuchen, Aufträge mit langgestreckten Lieferterminen nicht zu häufen und Orders auf kürzere Fristen zu erteilen, da die Werke nicht in der Lage seien, auf Monate hinaus Preise zu erstellen. Für den Herbst könnten sie Bestellungen nur unter Offenhaltung der Preise übernehmen. Dann erklärte der Obmann des Exekutivkomitees Generaldirektor Rothballer, daß die Mitglieder des Komitees ihr Amt niederlegen, weil der ursprüngliche Zweck des Kartellvertrages nicht mehr erfüllt werden könne. Seit über einem Jahre herrsche vollständige Berechnungsfreiheit, ein Kartell gebe es nur der Form nach, und es stehe jedem Werke frei, nach seinem Gutdünken Preisangebote zu machen. Mitbestimmend für diese Entscheidung sei auch der § 22 der Preisstreiberverordnung. Dort werden Strafen für denjenigen festgestellt, der sich mit anderen zur Forderung offenbar übermäßiger Preise, durch welche die durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse ausgenützt werden, verabrede. Solche Verabredungen bestehen nicht, weil ja schon seit mehr als einem Jahre die Berechnungsfreiheit in Kraft sei, allein es könnte möglicherweise auch an der formellen Aufrechterhaltung des Kartells Anstand genommen werden. Nach einer kurzen Debatte wurde der Beschluß, das Kartell aufzulösen, einstimmig gefaßt. Die großen Werke, wie die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, die Alpine Montangesellschaft, Witkowitz, die Berg- und Hüttenwerksgesellschaft, werden Stabeisen und Träger nach wie vor zu 35 K. verkaufen; für Schienenlieferungen sind die Werke durch einen Abschluß mit der Staatsverwaltung gebunden. Bei Grobblechen sind die Preise bekanntlich außerordentlich verschieden. Die Werke sind auf Monate hinaus mit dringenden Aufträgen beschäftigt und wollen, wie erwähnt, auf langgestreckte Liefertermine neue Orders nur unter Offenhaltung der Preise übernehmen. Was

die ungarischen Werke betrifft, so ist dort das Abrechnungsbureau seinerzeit unter das Kriegsleistungsgezet gestellt worden. Vom Standpunkte der österreichischen Werke ist es ohne Bedeutung, ob das Kartell in Ungarn aufrechterhalten wird oder nicht, da die ungarischen Werke nicht in der Lage sind, nach Oesterreich zu liefern, während umgekehrt die österreichischen Werke durch die Eisenkommission wiederholt dazu verhalten worden sind, nach Ungarn Aufträge durchzuführen. In den Kreisen, die mit der ungarischen Eisenindustrie Fühlung haben, glaubt man, daß auch dort eine formelle Auflösung des Kartells nicht unwahrscheinlich sein dürfte. Allerdings liegen in Ungarn die Verhältnisse etwas anders, weil die staatlichen Eisenwerke an der Spitze des Kartells stehen. Die Frage der Erneuerung des Kartells ist in der gestrigen Sitzung nicht berührt worden. Solange der Krieg dauert und die Eisenkommission besteht, bleiben die gegenwärtigen Verhältnisse aufrecht. Jedenfalls ist es wahrscheinlich, daß, wenn es zu Verhandlungen über die Erneuerung kommen sollte, Kämpfe entstehen werden. Einzelne Werke haben sich in Vorausicht einer solchen Entwicklung enorm gerüstet und werden vermutlich mit neuen Ansprüchen hervortreten. Allerdings wird von den Vertretern mancher Werke die Ansicht ausgesprochen, daß infolge der Ausdehnung aller bedeutenden Unternehmungen die prozentuelle Beteiligung keine auffallendere Verschiebung würde erfahren müssen. Ob diese Ansicht zutrifft, wird erst die Zukunft lehren. Jedenfalls war die Erneuerung einzelner Werke im Laufe der Jahre so außerordentlich groß, daß ihr erhebliche Mehransprüche entsprechen dürften, deren Durchsetzung nicht ohne Reibungen oder Kämpfe vor sich gehen wird.